

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und § 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Der § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bovenau wird wie folgt geändert:

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an eine Straße an (Eckgrundstück) umfasst die Reinigungspflicht alle um das Grundstück herumführenden Flächen. Diese Regelungen gelten innerhalb der geschlossenen Ortslage auch für unbebaute Grundstücke. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **Artikel 2**

Der § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bovenau erhält folgende Ergänzung:

- (4) Die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (\*\*Vorderliegergrundstücke\*\*), als auch Eigentümer der dahinterliegenden Grundstücke, die nur über Fußwege oder nichtöffentliche Zufahrten von der Straße erschlossen sind (\*\*Hinterliegergrundstücke\*\*).
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind innerhalb der Straßenreinigungseinheit abwechselnd durchzuführen. Der Wechsel ist durch die entsprechenden Anlieger selbst zu bestimmen und erfolgt sodann fortlaufend.
- (6) Alle Grundstückseigentümer der entsprechenden Straßenreinigungseinheit haften gesamtschuldnerisch. Im Falle der Nichterfüllung der Straßenreinigungspflicht werden alle Eigentümer (Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke) in die Pflicht genommen, die Reinigung durchzuführen. Kosten, die durch die Gemeinde durchgeführte Reinigungsarbeiten entstehen, sind von der Straßenreinigungseinheit zu tragen.

#### **Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Bovenau tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bovenau, xx.xx.xxxx

Daniel Ambrock  
Bürgermeister